

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Heimatverein Gerzen e.V." und hat seinen Sitz in 31061 Alfeld Ortsteil Gerzen.
- 1.2 Der Verein wurde am 13. Februar 1984 gegründet. Er ist in das Vereinsregister Hildesheim unter Nr. 110125 eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
- 2.2 Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch:
 - 2.2.1 Planung und Mitarbeit an Maßnahmen zur Verschönerung des Ortes Gerzen und seiner Umgebung.
 - 2.2.2 Die Pflege heimatkundlicher Kultur- und Naturdenkmäler.
 - 2.2.3 Durchführung heimatkundlicher Wanderungen und Vorträge.
 - 2.2.4 Pflege der Dorfgemeinschaft.
 - 2.2.5 Dokumentation des dörflichen Geschehens und der Dorfentwicklung sowie Archivierung dazugehöriger Unterlagen und Materialien mit dem Ziel der Fortschreibung der Dorfchronik.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

- 3.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei der Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- 4.2 Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme neuer Mitglieder.

- 4.3 Die Mitgliedschaft endet:**
4.3.1 mit dem Tod des Mitglieds
4.3.2 durch Austritt aus dem Verein.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
4.3.3 durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde oder das Vereinsmitglied seiner finanziellen Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung seines Vereinsbeitrages nicht nachkommt.
Die Entscheidung darüber, ob die vorgenannten Ausschlusskriterien erfüllt sind und über den Ausschluss aus dem Verein obliegen der Mitgliederversammlung.
4.3.4 bei juristischen Personen durch deren Auflösung

§ 5 Organe

- 5.1 Organe des Vereins sind:**
- a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus**
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart

- 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.**
6.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

- 7.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.**
7.2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
7.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- 8.1 Für die Durchführung der Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstands wird ein erweiterter Vorstand gebildet.**

- 8.2 Dem erweiterten Vorstand gehören außer den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (§ 6) die Leiter/Leiterinnen von Arbeits- und Interessengemeinschaften sowie ggf. weitere von der Mitgliederversammlung ernannte Mitglieder an.
- 8.3 Umfang und Aufgaben des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren.
- 8.4 Die Einberufung des erweiterten Vorstands erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen.
- 8.5 Der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Aushang im Aushangkasten der Vereine an der Grünenplaner Straße unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 9.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 9.3.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes
- 9.3.2 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- 9.3.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- 9.3.4 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 9.3.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzendem oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 9.5 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 9.6 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 9.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die

Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- 9.9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.10 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.**

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.**
- 10.2 Diese muss auch einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.**
- 10.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9).**

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten**

Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Liquidatoren die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6.

Dieses gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Elternhilfe für das krebserkrankte Kind Göttingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an die Stadt Alfeld (Leine), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung zu verwenden hat.**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.04.2015 beschlossen.